

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Wolfenbüttel

Beschluss

Terminbestimmung

23 K 28/23

12.09.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Mittwoch, 19. Februar 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Rosenwall 1A,
38300 Wolfenbüttel, Saal/Raum 136, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Warle Blatt 127 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Warle	1	20/2	Gebäude- und Freifläche, Kuhstraße 1	61

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 67.000,00 €

2.

Das im Grundbuch von Warle Blatt 47 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Warle	1	19/1	Gebäude- und Freifläche, Kuhstraße 1	138

Verkehrswert: 0,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.02.2023 (Bl. 127) und 06.11.2023 (Bl. 47) in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert Flurstück 20/2 (Warle Bl. 127): 0,00 €
Verkehrswert Flurstück 19/1 (Warle Bl. 47) : 67.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 67.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Flurstück 20/2 (Warle Bl. 127):

Unbebautes Grundstück ohne Grundstückerschließung- Eine Erschließung ist nur über die benachbarten Flurstück 19/1 und 20/3 möglich.

Flurstück 19/1 (Warle Bl. 47):

teilunterkellerte, zweigeschossige Doppelhaushälfte in Fachwerkbauweise mit nicht ausgebautem Dachgeschoss

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-wolfenbuettel.niedersachsen.de

Fellert-Berke
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Wolfenbüttel, 25.09.2024

Domigall, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle